

GEMEINDE BOTTMINGEN



ABFALLREGLEMENT

(Stand 11.6.2014)

INHALTSVERZEICHNIS

	<u>Seite</u>
A. Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1 Zweck	3
§ 2 Geltungsbereich	3
§ 3 Sorgfaltspflichten der Bevölkerung	3
§ 4 Verbotene Beseitigungsarten	4
B. Sammeleinrichtungen	4
§ 5 Abfuhr von Siedlungsabfällen	4
§ 6 Sammlung von wiederverwendbaren Gegenständen	5
§ 7 Sammlung und Verwertung von wiederverwertbaren Abfällen	6
§ 8 Kompostierung	6
§ 9 Sammlung von Sonder- und Problemabfällen	7
C. Finanzielles	8
§ 10 Abfallrechnung	8
§ 11 Gebühren	8
D. Vollzug	9
§ 12 Information	9
§ 13 Selbstverpflichtung der Gemeinde	9
§ 14 Abfallstatistik	10
E. Schlussbestimmungen	10
§ 15 Vollzug	10
§ 16 Rechtsschutz	10
§ 17 Strafbestimmungen	11
§ 18 Aufhebung bisherigen Rechts	11
§ 19 Inkrafttreten	11

Abfallreglement

Die Gemeindeversammlung beschliesst gestützt auf § 47 des Gemeindegesetzes vom 28.5.1970 und § 5 der Gemeindeordnung vom 1.1.1972 folgendes Abfallreglement:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

- Zweck
- ¹ Dieses Reglement will den Vollzug des eidgenössischen und kantonalen Rechts im Bereich der Abfallbeseitigung und -bewirtschaftung sicherstellen und ergänzende kommunale Massnahmen ermöglichen.¹
- ² Es will dafür sorgen, dass:²
- a. Abfälle so weit als möglich vermieden oder wiederverwertet werden,³
 - b. verschiedene Abfallarten entsprechend ihren Eigenschaften getrennt erfasst und behandelt werden,
 - c. Abfälle umweltverträglich und wirtschaftlich wiederverwertet oder beseitigt werden.⁴

§ 2

- Geltungsbereich
- ¹ Das Reglement gilt für
- a. Siedlungsabfälle aus Haushaltungen (insbesondere Hauskehricht und Sperrgut),
 - b. Abfälle aus Industrie und Gewerbe, deren Zusammensetzung mit Siedlungsabfällen vergleichbar ist,⁵
 - c. Sonderabfälle aus Haushaltungen und aus dem Kleingewerbe,
 - d. ⁶
- ² Alle übrigen Abfälle, insbesondere Bauabfälle oder betriebspezifische gewerbliche Abfälle, muss der Verursacher im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung wiederverwerten oder beseitigen.⁷

§ 3

- Sorgfaltspflichten der Bevölkerung
- ¹ Die Bevölkerung soll bereits beim Kauf und Gebrauch von Gegenständen darauf achten, dass möglichst wenige Abfälle entstehen und problematische Stoffe vermieden werden.

¹ Änderung vom 11.6.2014, in Kraft per 1.11.2014

² Änderung vom 11.6.2014, in Kraft per 1.11.2014

³ Änderung vom 11.6.2014, in Kraft per 1.11.2014

⁴ Änderung vom 11.6.2014, in Kraft per 1.11.2014

⁵ Änderung vom 11.6.2014, in Kraft per 1.11.2014

⁶ Aufgehoben am 11.6.2014, mit Wirkung ab 1.11.2014

⁷ Änderung vom 11.6.2014, in Kraft per 1.11.2014

² Organische Abfälle aus Feld, Garten und Haushalt sollen möglichst am Ort ihres Entstehens kompostiert und wiederverwertet werden.

³ Die übrigen wiederverwertbaren Abfälle müssen vom Siedlungsabfall getrennt und den separaten Sammeleinrichtungen zugeführt werden.⁸

⁴ Sonder- und Problemabfälle sind soweit möglich der Verkaufsstelle zurückzugeben. In Ausnahmefällen müssen sie den speziellen Sammeleinrichtungen der Gemeinde zugeführt werden.⁹

⁵ 10

§ 4

Verbotene Beseitigungsarten Die verbotenen Beseitigungsarten sind im übergeordneten kantonalen Recht¹¹ beschrieben.¹²

B. Sammeleinrichtungen

§ 5

Abfuhr von Siedlungsabfällen ¹ Der Gemeinderat sorgt für die Abfuhr aller Siedlungsabfälle, für die eine Separatsammlung nicht möglich ist. Die Abfuhr erfasst alle Wohn- und Geschäftshäuser, die öffentlichen Gebäude sowie Industrie- und Gewerbebetriebe, deren Abfälle mit Siedlungsabfällen vergleichbar sind.¹³

- ² Die Abfälle sind wie folgt bereitzustellen:
- a. in gebührenpflichtigen Kehrriechtsäcken:¹⁴
 1. ¹⁵
 2. ¹⁶
 - b. Kleinsperrgut, versehen mit der entsprechenden Gebührenmarke, kann der ordentlichen Kehrriechtabfuhr mitgegeben werden.¹⁷
 1. ¹⁸
 2. ¹⁹
 3. ²⁰

⁸ Änderung vom 11.6.2014, in Kraft per 1.11.2014

⁹ Änderung vom 11.6.2014, in Kraft per 1.11.2014

¹⁰ Aufgehoben am 11.6.2014, mit Wirkung ab 1.11.2014

¹¹ Umweltschutzgesetz Basel-Landschaft vom 27. Februar 1991 (SGS 780), § 26

¹² Änderung vom 11.6.2014, in Kraft per 1.11.2014

¹³ Änderung vom 11.6.2014, in Kraft per 1.11.2014

¹⁴ Änderung vom 11.6.2014, in Kraft per 1.11.2014

¹⁵ Aufgehoben am 11.6.2014, mit Wirkung ab 1.11.2014

¹⁶ Aufgehoben am 11.6.2014, mit Wirkung ab 1.11.2014

¹⁷ Änderung vom 11.6.2014, in Kraft per 1.11.2014

¹⁸ Aufgehoben am 11.6.2014, mit Wirkung ab 1.11.2014

¹⁹ Aufgehoben am 11.6.2014, mit Wirkung ab 1.11.2014

²⁰ Aufgehoben am 11.6.2014, mit Wirkung ab 1.11.2014

c. Für Grobsperrgut oder nicht für die Verbrennung geeignete Gegenstände gilt die spezielle Regelung im Abfallkalender der Gemeinde.²¹

³ Der Gemeinderat bestimmt für jede Abfuhrart die maximal zugelassene Grösse und das maximale Gewicht der Säcke, Container, Bündel, Gebinde oder Einzelstücke in der separaten Gebührenordnung zum Abfallreglement.²²

⁴ Die Abfälle dürfen frühestens am Abend vor der Abfuhr bereitgestellt werden.

⁵ Die Abfuhr erfolgt im überbauten Gebiet in der Regel einmal wöchentlich. Der Gemeinderat sorgt dafür, dass der Abfuhrplan und die Route zusammen mit dem Abfuhrunternehmen festgelegt werden. Für Gebäude, die ausserhalb des Baugebiets liegen, können abweichende Regelungen getroffen werden.²³

⁶ Der Gemeinderat kann vorschreiben, dass

- a. bei Mehrfamilienhäusern und bei grösseren Überbauungen die gebührenpflichtigen Kehrachtsäcke in Containern bereitgestellt werden,
- b. gewerbliche und industrielle Betriebe den Abfall in gebührenpflichtigen Containern (versehen mit Gebührenplombe/-chip) bereitstellen.²⁴

⁷ Anschaffung, Unterhalt und Reinigung der Container sind Sache der Hauseigentümer resp. Hauseigentümerinnen und Betriebe.²⁵

⁸ Anwohner und Anwohnerinnen von Privatstrassen sowie Wegen, Sackgassen und kurzen Querstrassen, die von den Entsorgungsfahrzeugen nicht befahren werden können/dürfen, müssen die Abfälle an die nächstbefahrene Strasse bringen und an geeigneter Stelle deponieren.²⁶

§ 6

Sammlung von wiederverwendbaren Gegenständen

¹ Der Gemeinderat sorgt dafür, dass Anstrengungen für die Sammlung und Wiederverwendung von Gegenständen (Möbel, Textilien etc.) gefördert werden.²⁷

² Führen Dritte (Vereine, Schulen etc.) Sammlungen durch, so sorgt der Gemeinderat für einen ordnungsgemässen Ablauf.²⁸

²¹ Änderung vom 11.6.2014, in Kraft per 1.11.2014

²² Änderung vom 11.6.2014, in Kraft per 1.11.2014

²³ Änderung vom 11.6.2014, in Kraft per 1.11.2014

²⁴ Änderung vom 11.6.2014, in Kraft per 1.11.2014

²⁵ Ergänzung vom 11.6.2014, in Kraft per 1.11.2014

²⁶ Ergänzung vom 11.6.2014, in Kraft per 1.11.2014

²⁷ Änderung vom 11.6.2014, in Kraft per 1.11.2014

²⁸ Änderung vom 11.6.2014, in Kraft per 1.11.2014

§ 7

Sammlung und Verwertung von wiederverwertbaren Abfällen

¹ Der Gemeinderat entscheidet, für welche wiederverwertbaren Abfälle Sammelstellen eingerichtet bzw. Separatabfahren durchgeführt werden. Er kann Separatsammlungen ausweiten, wenn entsprechende Möglichkeiten für eine umweltverträgliche und wirtschaftlich sinnvolle Wiederverwertung bestehen.

² Der Gemeinderat sorgt für die separate Sammlung und die Verwertung von wiederverwertbaren Abfällen wie²⁹

- a. Papier und Karton,
- b. Glas,
- c. organische Abfälle aus Garten und Haushalt, die nicht dezentral kompostiert werden können,
- d. Weissblechdosen,
- e. Aluminium,
- f. übrige Metalle,
- g. ³⁰
- h. ³¹
- i. ³²
- j. ³³

³ Führen Dritte (z. B. Vereine, Schulen etc.) Sammlungen durch, so sorgt der Gemeinderat für einen ordnungsgemässen Ablauf und stellt den Abtransport zu den geeigneten Wiederverwertungsanlagen sicher.

§ 8

Kompostierung

¹ Die dezentrale Kompostierung der organischen Abfälle auf dem Feld, im Garten und auf Quartierkompostplätzen im Wohngebiet wird gefördert.³⁴

² Der Gemeinderat sorgt für die Information und Beratung der Bevölkerung über die Einrichtung und den Betrieb von Kompostplätzen. Er sorgt dafür, dass bei Bedarf Kompostierkurse organisiert werden.³⁵

³ Der Gemeinderat sorgt dafür, dass für verholztes Grünmaterial eine Möglichkeit zur Verwertung zur Verfügung steht (Häckseldienst oder Abfuhr).³⁶

²⁹ Änderung vom 11.6.2014, in Kraft per 1.11.2014

³⁰ Aufgehoben am 11.6.2014, mit Wirkung ab 1.11.2014

³¹ Aufgehoben am 11.6.2014, mit Wirkung ab 1.11.2014

³² Aufgehoben am 11.6.2014, mit Wirkung ab 1.11.2014

³³ Aufgehoben am 11.6.2014, mit Wirkung ab 1.11.2014

³⁴ Änderung vom 11.6.2014, in Kraft per 1.11.2014

³⁵ Änderung vom 11.6.2014, in Kraft per 1.11.2014

³⁶ Änderung vom 11.6.2014, in Kraft per 1.11.2014

§ 9

Sammlung von
Sonder- und
Problemabfällen³⁷

¹ Sonderabfälle sowie Gifte und andere Abfälle, die aufgrund ihrer Zusammensetzung Mensch und Umwelt gefährden können, dürfen nicht mit Siedlungsabfällen vermischt werden. Dies betrifft insbesondere:³⁸

- a. Motoren- und Speiseöle,
- b. Batterien, Akkumulatoren,³⁹
- c. Leuchtstoffröhren und Metalldampflampen,⁴⁰
- d.⁴¹
- e. Medikamente, Quecksilber-Thermometer,⁴²
- f.⁴³
- g.⁴⁴
- h. Pflanzenschutzmittel, Insektizide, Fungizide,⁴⁵
- i. Heimwerkerchemikalien (Farben, Lacke, Lösungs- und Ab-
laugemittel, Leime, Kleber, FCKW-haltige Schäume etc.),⁴⁶
- j. Fotochemikalien,⁴⁷
- k.⁴⁸
- l. elektrische und elektronische Geräte,⁴⁹
- m. Verpackungen, die Reste von Sonderabfällen enthalten,⁵⁰
- n. Tierkörper und Schlachtabfälle.⁵¹

² Der Gemeinderat sorgt dafür, dass die Bevölkerung regelmässig auf die gesetzlichen Rücknahmepflichten der Verkaufsstellen für Sonder- und Problemabfälle aufmerksam gemacht wird. Er sorgt dafür, dass die Verkaufsstellen ihre Pflichten einhalten.⁵²

³ Der Gemeinderat sorgt dafür, dass die verbleibenden Sonder- und Problemabfälle gesammelt und zu Abfallanlagen bzw. den vom Kanton bezeichneten Sammelstellen geführt werden. Er kann dazu mit anderen Gemeinden und Privaten zusammenarbeiten.⁵³

³⁷ Änderung vom 11.6.2014, in Kraft per 1.11.2014

³⁸ Änderung vom 11.6.2014, in Kraft per 1.11.2014

³⁹ Änderung vom 11.6.2014, in Kraft per 1.11.2014

⁴⁰ Änderung vom 11.6.2014, in Kraft per 1.11.2014

⁴¹ Aufgehoben am 11.6.2014, mit Wirkung ab 1.11.2014

⁴² Änderung vom 11.6.2014, in Kraft ab 1.11.2014

⁴³ Aufgehoben am 11.6.2014, mit Wirkung ab 1.11.2014

⁴⁴ Aufgehoben am 11.6.2014, mit Wirkung ab 1.11.2014

⁴⁵ Änderung vom 11.6.2014, in Kraft ab 1.11.2014

⁴⁶ Änderung vom 11.6.2014, in Kraft ab 1.11.2014

⁴⁷ Änderung vom 11.6.2014, in Kraft ab 1.11.2014

⁴⁸ Aufgehoben am 11.6.2014, mit Wirkung ab 1.11.2014

⁴⁹ Änderung vom 11.6.2014, in Kraft per 1.11.2014

⁵⁰ Ergänzung vom 11.6.2014, in Kraft per 1.11.2014

⁵¹ Ergänzung vom 11.6.2014, in Kraft per 1.11.2014

⁵² Änderung vom 11.6.2014, in Kraft per 1.11.2014

⁵³ Änderung vom 11.6.2014, in Kraft per 1.11.2014

§ 10⁵⁴**C. Finanzielles**⁵⁵**§ 11**

- Abfallrechnung
- ¹ Der Gemeinderat sorgt dafür, dass eine transparente Abfallrechnung geführt wird mit:
 - Spezialfinanzierung „Abfallbeseitigung“ gemäss den kantonalen Vorgaben;
 - übrige Aufwendungen für die Abfallbewirtschaftung.⁵⁶
 - ² Grundlage für die periodische Anpassung der Gebühren bildet die Spezialfinanzierung „Abfallbeseitigung“.⁵⁷

§ 12

- Gebühren
- ¹ Der Gemeinderat erhebt für die Abfuhr der nicht verwertbaren Siedlungsabfälle Gebühren, die den gesamten Aufwand der Gemeinde für die Abfallbeseitigung decken.⁵⁸
 - ² Für die Sammlung von wiederverwendbaren Gegenständen, von wiederverwertbaren Abfällen und von Sonder- und Problemabfällen werden in der Regel keine Gebühren erhoben. Der Gemeinderat kann jedoch dem Verursacher die Kosten einer besonders aufwändigen Sammlung oder Entsorgung überbinden.⁵⁹
 - ³ Für die Abfuhr und Verwertung von Grünabfällen erhebt der Gemeinderat eine separate Gebühr.⁶⁰
 - ⁴ Bei einer überdurchschnittlichen Nutzung des Häckseldienstes oder einer zusätzlichen Dienstleistung (z. B. Abfuhr Häckselmaterial) kann der Gemeinderat Gebühren erheben.⁶¹
 - ⁵ Der Gemeinderat legt jährlich aufgrund der Spezialfinanzierung „Abfallbeseitigung“ die Gebühren fest resp. beschliesst über deren Anpassung.⁶²
 - ⁶ Die Höhe der Gebühren ist in einer separaten Gebührenordnung festgelegt.⁶³

⁵⁴ Aufgehoben am 11.6.2014, mit Wirkung ab 1.11.2014

⁵⁵ Änderung vom 11.6.2014, in Kraft per 1.11.2014

⁵⁶ Änderung vom 11.6.2014, in Kraft per 1.11.2014

⁵⁷ Änderung vom 11.6.2014, in Kraft per 1.11.2014

⁵⁸ Änderung vom 11.6.2014, in Kraft per 1.11.2014

⁵⁹ Änderung vom 11.6.2014, in Kraft per 1.11.2014

⁶⁰ Änderung vom 11.6.2014, in Kraft per 1.11.2014

⁶¹ Änderung vom 11.6.2014, in Kraft per 1.11.2014

⁶² Änderung vom 11.6.2014, in Kraft per 1.11.2014

⁶³ Ergänzung vom 11.6.2014, in Kraft per 1.11.2014

D. Vollzug⁶⁴**§ 13**

Information

¹ Der Gemeinderat sorgt für die regelmässige Information und Beratung der Bevölkerung und des Gewerbes über die Möglichkeiten der⁶⁵

- a. Vermeidung von Abfällen,
- b. Wiederverwendung von Gegenständen,
- c. Wiederverwertung von Abfällen,
- d. umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen.⁶⁶

² Er sorgt dafür, dass jährlich ein Abfallkalender veröffentlicht wird, in dem insbesondere die Sammeleinrichtungen für wiederverwertbare Abfälle und Sonder- und Problemabfälle aufgeführt sind.⁶⁷

³ Die Gemeindeverwaltung wirkt als Auskunftsstelle für Fragen aus der Bevölkerung.⁶⁸

§ 13a⁶⁹

Selbstverpflichtung der Gemeinde

¹ Beim Einkauf von Produkten und bei der Vergabe von Aufträgen für die Gemeinde wird darauf geachtet, dass möglichst wenig Abfälle und vor allem wenig Sonder- und Problemabfälle entstehen.

² Die Wiederverwertung von Abfällen wird unterstützt, indem Recycling-Produkte und wiederverwertbare Stoffe bevorzugt werden.

³ Der Gemeinderat sorgt dafür, dass organische Abfälle aus den gemeindeeigenen Anlagen und Betrieben der Wiederverwertung (Kompostierung/Vergärung) zugeführt werden.

⁴ Bei eigenen Anlässen werden wiederverwendbare Materialien, insbesondere abwaschbares Besteck und Geschirr, verwendet. Dabei wird auch auf Getränkedosen verzichtet. Führen Dritte Anlässe auf öffentlichem Grund durch, so wird ihnen das gleiche Vorgehen empfohlen.

⁶⁴ Ergänzung vom 11.6.2014, in Kraft per 1.11.2014

⁶⁵ Änderung vom 11.6.2014, in Kraft per 1.11.2014

⁶⁶ Änderung vom 11.6.2014, in Kraft per 1.11.2014

⁶⁷ Änderung vom 11.6.2014, in Kraft per 1.11.2014

⁶⁸ Ergänzung vom 11.6.2014, in Kraft per 1.11.2014

⁶⁹ Ergänzung vom 11.6.2014, in Kraft per 1.11.2014

§ 13b⁷⁰

- Abfallstatistik
- ¹ Der Gemeinderat sorgt dafür, dass jährlich eine Abfallstatistik erstellt wird. Diese gibt Auskunft über die erfassten Abfallkategorien, die Sammelmengen und die Entsorgungswege.
- ² Der Gemeinderat sorgt dafür, dass die Abfallstatistik periodisch in anschaulicher Form veröffentlicht und die Entwicklung der Abfallmengen aufgezeigt wird.

E. Schlussbestimmungen⁷¹**§ 14**

- Vollzug
- ¹ Der Gemeinderat sorgt dafür, dass dieses Reglement vollzogen wird.⁷²
- ² ⁷³
- ³ Er sorgt für die Einhaltung des Reglements und kann anordnen, dass Abfallsäcke und andere Gebinde, welche diesem Reglement nicht entsprechen, geöffnet werden, um die Verantwortlichen zu ermitteln.⁷⁴
- ⁴ ⁷⁵
- ⁵ Der Gemeinderat kann zur Erfüllung einzelner Aufgaben aussenstehende Fachkräfte beiziehen.
- ⁶ Der Gemeinderat kann zur Lösung seiner Aufgaben mit anderen Gemeinden zusammenarbeiten oder einem Zweckverband beitreten. Er koordiniert wenn möglich seine Tätigkeit und insbesondere die Gebühren mit den Nachbargemeinden.⁷⁶

§ 15

- Rechtsschutz
- Gegen Verfügungen des Gemeinderats, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert zehn Tagen seit der Eröffnung Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.

§ 16

⁷⁰ Ergänzung vom 11.6.2014, in Kraft per 1.11.2014

⁷¹ Änderung vom 11.6.2014, in Kraft per 1.11.2014

⁷² Änderung vom 11.6.2014, in Kraft per 1.11.2014

⁷³ Aufgehoben am 11.6.2014, mit Wirkung ab 1.11.2014

⁷⁴ Änderung vom 11.6.2014, in Kraft per 1.11.2014

⁷⁵ Aufgehoben am 11.6.2014, mit Wirkung ab 1.11.2014

⁷⁶ Änderung vom 11.6.2014, in Kraft per 1.11.2014

Strafbestimmungen ¹ Wer gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, wird vom Gemeinderat mit einer Busse bis zum Höchstbetrag gemäss Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28.5.1970 (SGS 180), § 46a,⁷⁷ bestraft.⁷⁸

² Gegen die Bussenverfügung kann innert zehn Tagen beim Strafgerichtspräsidium die Appellation erklärt werden. Dieses entscheidet endgültig.⁷⁹

§ 17

Aufhebung bisherigen Rechts Das Reglement betreffend die Kehrrichtabfuhr vom 1.1.1974 wird aufgehoben.

§ 18

Inkrafttreten Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten, nachdem das Reglement von der Bau- und Umweltschutzdirektion genehmigt worden ist.

Bottmingen, 17.9.1992

GEMEINDEVERSAMMLUNG BOTTMINGEN

Der Gemeindepräsident: Der Gemeindeverwalter:
sig. Dr. Ernst Peterli sig. Willi Schweighauser

Genehmigt von der Bau- und Umweltschutzdirektion BL mit Beschluss Nr. 622 vom 2.12.1992 (mit Ausnahme von § 12 Abs. 4) resp. mit Beschluss Nr. 343 vom 14.6.1993 (vollumfänglich).

In Kraft gesetzt per 1.4.1993 durch Gemeinderatsbeschluss vom 9.3.1993.

Teilrevidiert durch Gemeindeversammlungsbeschluss vom 11.6.2014.

GEMEINDEVERSAMMLUNG BOTTMINGEN

Die Gemeindepräsidentin: Der Gemeindeverwalter:
sig. Anne Merkofer-Häni sig. Martin R. Duthaler

Genehmigt durch die Bau- und Umweltschutzdirektion BL mit Beschluss Nr. 520 vom 3.10.2014.

In Kraft gesetzt per 1.11.2014 durch Gemeinderatsbeschluss vom 28.10.2014.

⁷⁷ Gemäss Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Fassung vom 19.6.2003) können Bussen in Reglementen bis CHF 5'000 ausgesprochen werden.

⁷⁸ Änderung vom 11.6.2014, in Kraft per 1.11.2014

⁷⁹ Änderung vom 11.6.2014, in Kraft per 1.11.2014